



RUNDSCHREIBEN

Nr. 09/2013

vom 16.05.2013

<input checked="" type="checkbox"/> Rektorat	<input checked="" type="checkbox"/> Dezernate
<input checked="" type="checkbox"/> Fakultäten	<input checked="" type="checkbox"/> Referate
<input checked="" type="checkbox"/> Zentrale Einrichtungen	<input checked="" type="checkbox"/> Studentenrat
<input checked="" type="checkbox"/> Institute	<input checked="" type="checkbox"/> Personalrat

Abschluss von Praktikantenverträgen und sonstigen Ausbildungsverträgen Ergänzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung des Rundschreibens 05/2013 vom 07. Februar 2013 darf ich Folgendes bekannt geben:

Die Hochschulen erlassen gemäß § 36 Abs. 1 SächsHSFG für jeden Studiengang auf der Grundlage der Prüfungsordnung eine Studienordnung. Diese regelt u. a. die in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten (Praxissemester), die in der Regel in Praxisstellen außerhalb der Hochschule durchgeführt werden.

Sollte im Ausnahmefall die Hochschule Zittau/Görlitz im Rahmen der Durchführung eines Praxissemesters selbst als Praxisstelle (Vertragspartner) in Betracht kommen, sind folgende Hinweise zu beachten:

- Mit Übersendung des ausgefüllten und mitgezeichneten Vertragstextes in dreifacher Ausfertigung an das Dezernat Personalverwaltung und Recht wird der Abschluss des Vertrages beantragt. Das Vertragsformular erhalten Sie im Intranet (Akademische Verwaltung/Prüfungsangelegenheiten/Praxisordnung – Anlage 3).
- Der Antrag wird vom Dezernat Personalverwaltung und Recht abschließend bearbeitet und ausgefertigt. Der Studierende wird durch das Dezernat Personalverwaltung und Recht zum Vertragsschluss eingeladen und erhält zwei Ausfertigungen. Eine Ausfertigung gibt er gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Praxisordnung dem betreuenden Hochschullehrer bzw. dem Praktikumsbeauftragten zur Kenntnis.

➤ Praktika an der Hochschule Zittau/Görlitz werden grundsätzlich nicht vergütet. Im begründeten Ausnahmefall können Praktika im Rahmen des Praxissemesters mit einem monatlichen Entgelt in Höhe von 100 € bis 300 € oder einer leistungsunabhängigen Einmalzahlung in Höhe von 200 € bis 400 € vergütet werden. Die Kosten trägt die betreffende Struktureinheit. Die entsprechende Buchungs- und Kostenstelle ist bei Antragstellung anzugeben.

➤ Bezeichnung der Praxisstelle:

„Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, dieses vertreten durch die Hochschule Zittau/Görlitz - University of Applied Sciences - Theodor-Körner-Allee 16, 02763 Zittau, diese vertreten durch die Kanzlerin“

Bezüglich der Durchführung des Praxissemesters an der Hochschule wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Praxisordnung für die Mitwirkung an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschule in der Regel die vorherige Zustimmung durch den jeweiligen Prüfungsausschuss bzw. die jeweilige Studienkommission einzuholen ist.

Bei Bedarf ist das weitere Vorgehen mit dem Dezernat Personalverwaltung und Recht rechtzeitig abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Jur. Hollstein